

Nr. 178 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
 (4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Bediensteten-Schutzgesetz, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz und das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBI Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 37m betreffenden Zeile eingefügt:
 „§ 37n Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2026“

2. Nach § 37m wird eingefügt:

„Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2026

§ 37n

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2026 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge, mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebührenzulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 2.500 € monatlich betragen, um 2,7 %;
2. wenn sie über 2.500 € monatlich betragen, um 67,50 €.

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die im Abs 1 vorgesehene Erhöhung nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungslage und vor Anwendung von Ruhebestimmungen (Gesamtpensionseinkommen).

(3) Bezieht eine Person einen Ruhe- oder Versorgungsbezug oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, so ist jede einzelne Pension entweder mit dem Prozentsatz nach Abs 1 Z 1 oder – im Fall des Abs 1 Z 2 – mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von 67,50 € am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

(4) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs 5 werden im Kalenderjahr 2026 um 2,7 % erhöht.“

3. Im § 79 wird angefügt:

„(26) § 37n in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Artikel II

Das Bediensteten-Schutzgesetz – BSG, LGBI Nr 103/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 118/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Z 12 lautet wie folgt:

„12. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 131 vom 5. Mai 1998, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG und der Richtlinie 98/24/EG des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen sowie für Diisocyanate, ABl Nr 2024/869 vom 19. März 2024;“

1.2. Z 19 lautet:

„19. Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates), ABl Nr L 158 vom 30. April 2004, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG und der Richtlinie 98/24/EG des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen sowie für Diisocyanate, ABl Nr L 2024/869 vom 19. März 2024;“

1.3. Z 21 lautet:

„21. Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl Nr L 330 vom 16. Dezember 2009, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2668 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl Nr L 2023/2668 vom 30. November 2023.“

2. Im § 58 wird angefügt:

„(9) § 56 Z 12 und 19 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2025 treten mit 9. April 2026 in Kraft. § 56 Z 21 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2025 tritt mit 21. Dezember 2025 in Kraft.“

Artikel III

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz – LB-GG, LGBI Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im § 46 Z 8 wird der Verweis „BGBI I Nr 144/2024“ durch den Verweis „BGBI I Nr 26/2025“ ersetzt.

2. Im § 48 wird angefügt:

„(24) § 46 in der Fassung des Gesetzes .../2025 tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft. Auf Reisebewegungen auf Grund vor dem 1. Juli 2025 erteilter Dienstaufträge ist § 46 in der bis zum 30. Juni 2025 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel IV

Das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 – L-BG, LGBI Nr 1/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im § 130 Z 34 wird der Verweis „BGBI I Nr 144/2024“ durch den Verweis „BGBI I Nr 26/2025“ ersetzt.

2. Im § 136 wird angefügt:

„(36) § 130 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2025 tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft. Auf Reisebewegungen auf Grund vor dem 1. Juli 2025 erteilter Dienstaufträge ist § 130 in der bis zum 30. Juni 2025 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Zu Artikel I: Nach § 37 Abs 2 LB-PG hat die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise zu entsprechen. Für das Kalenderjahr 2026 würde das eine Erhöhung um 2,7 % bedeuten. Auf Bundesebene wurde für das Kalenderjahr 2026 folgende sondergesetzliche Erhöhung beschlossen, die im Wesentlichen auch für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Landesebene übernommen werden soll:

Jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die nicht mehr als 2.500 € monatlich betragen (Gesamtpensionseinkommen), steigen um 2,7 %, darüber um einen Fixbetrag von 67,50 €, das sind 2,7 % von 2.500 €. Wie auch bei den vorangegangenen sondergesetzlichen Pensionserhöhungen weicht der Begriff des „Gesamtpensionseinkommens“ auf Landesebene von der bundesgesetzlich determinierten Begrifflichkeit insoweit ab, als nur Ruhe- und Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden. Das hat einerseits kompetenzrechtliche Gründe und dient andererseits der Verwaltungsvereinfachung. Da von der in § 37 LB-PG vorgesehenen Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge entsprechend der Erhöhung der Verbraucherpreise abgewichen werden soll, bedarf es einer gesetzlichen Sonderbestimmung.

Gemäß § 33 Abs 1 LB-PG gebührt Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss haben und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes nach Abs 5 nicht erreicht, auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Mindestsätze für die Gewährung der Ergänzungszulage sind gemäß § 33 Abs 5 LB-PG durch Verordnung der Landesregierung nach bestimmten Grundsätzen festzusetzen. Für das Kalenderjahr 2026 sollen die Mindestsätze jedoch in Abweichung von § 33 LB-PG, wie voraussichtlich auch auf Bundesebene, um 2,7 % erhöht werden, wofür es einer gesetzlichen Sonderbestimmung bedarf. Die im Einzelnen festgelegten Mindestsätze sollen aus Transparenzgründen im Verordnungsweg kundgemacht werden.

1.2. Zu Artikel II: Mit dem Vorhaben sollen zudem zwei Richtlinien im Bedienstetenschutzrecht umgesetzt werden.

Konkret wird § 56 (Umsetzung von EU-Recht) des Bediensteten-Schutzgesetzes um explizite Hinweise betreffend die nachfolgenden Richtlinien ergänzt:

1. Richtlinie (EU) 2023/2668 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABI Nr L 2023/2668 vom 30. November 2023, die am 20. Dezember 2023 in Kraft getreten und gemäß ihrem Artikel 2 bis 21. Dezember 2025 umzusetzen ist.
2. Richtlinie (EU) 2024/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG und der Richtlinie 98/24/EG des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen sowie für Diisocyanate, ABI Nr L 2024/869 vom 19. März 2024, die am 8. April 2024 in Kraft getreten und nach ihrem Artikel 3 bis zum 9. April 2026 umzusetzen ist.

Die inhaltliche Umsetzung erfolgt sodann durch die Aktualisierung der in der Salzburger Bediensteten-schutzverordnung 2021 enthaltenen Verweisbestimmungen auf die Grenzwerteverordnung 2025 und die VGÜ 2025 (Angleichung an die Bundesrechtslage).

1.3. Zu den Artikeln III und IV: Mit dem Gesetz BGBl I Nr 26/2025 wurden ua auch Änderungen der Reisegebührenvorschrift 1955 vorgenommen, die hier in das Besoldungsrecht der Landesbediensteten übernommen werden. Die Änderungen betreffen wenige Einzelfälle im Bereich der Dienstreisen mit Motorfahrrädern und Motorrädern und sollen auch aus steuerrechtlichen Gründen zeitgleich mit den Änderungen auf Bundesebene in Kraft treten.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben. Mit den in Artikel II vorgenommenen Anpassungen erfolgt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2668 und 2024/869 für die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände auf gesetzlicher Ebene. Vgl hierzu auch die obigen Ausführungen unter Punkt 1.2.

4. Kostenfolgen:

4.1. (Artikel I): Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge hat für das Land und die Gemeinden Mehrausgaben zur Folge, die durch die Deckelung der Erhöhung für höhere Pensionen jedoch niedriger ausfallen als bei einem Beibehalten der geltenden Rechtslage (§ 37 Abs 2 LB-PG, Valorisierung aller Pensionen mit 2,7 %). Das Regelungsvorhaben an sich bringt daher für die Gebietskörperschaften keine Mehrkosten mit sich, sondern bewirkt einen Einsparungseffekt.

Für das Land werden durch die Valorisierung in der vorgeschlagenen Form jährliche Mehrkosten von ca 1.500.000 € erwartet. Die Erhöhung der Mindestsätze führt zu geringfügigen Mehrkosten.

4.2. (Artikeln II bis IV): Die anderen Vorhaben werden keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zur Folge haben.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sind eine Leermeldung der Arbeiterkammer Salzburg sowie eine gemeinsame Stellungnahme der younion_Die Daseinsgewerkschaft Salzburg und der Personalvertretung der Stadt Salzburg eingelangt.

Die younion_Die Daseinsgewerkschaft Salzburg und die Personalvertretung der Stadt Salzburg haben auf die mangelnde Inflationsanpassung von Pensionen über dem für das Jahr 2026 vorgesehenen Grenzbetrag von 2.500 € hingewiesen. Die Deckelung folgt sozialen Erwägungen; ein diesbezüglicher Korrekturbedarf besteht daher nicht.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen